



An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 02
Herrn Benoit Blaser
Tal13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

25.02.2021

Unterrichtung über Ersatzpflanzungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00941 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.10.2020

Aktenzeichen: 602-5.1-2020-23235-5

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Brach,

mit Schreiben vom 29.9.2020 fordert der BA 2 die Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf, künftig über getätigte und nicht getätigte Ersatzpflanzungen im zweiten Stadtbezirk zu berichten. Die nicht erfolgten Ersatzpflanzungen sollen begründet werden. Sie bitten in diesem Zusammenhang auch um Mitteilung der Höhe und Verwendung der Kautionsgelder nicht geleisteter Ersatzpflanzungen. Auf den jährlichen Grünverlust von ca. 2.000 Bäumen wird verwiesen. Sie bitten ferner um Unterrichtung wo genau nachgepflanzt wurde.

Zunächst möchten wir uns für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigen. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchten wir in der vorgegebenen Reihenfolge beantworten.

Aufgrund des Münchner Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243) werden bereits seit Ende 2018 konsequente Ersatzpflanzungskontrollen zum Ausgleich der Verluste an Bäumen durchgeführt. Kontrolliert werden 60% der stadtweit festgesetzten Ersatzpflanzungen, in den sensiblen Innenstadtbereichen - so auch im Stadtbezirk 2, erfolgt eine Kontrolle von nahezu 100 % zurückgehend bis ins Bescheidsjahr 2013. Dieser Prüfumfang ist zugleich die Obergrenze dessen, was mit den hierfür zugeschalteten Stellen umgesetzt werden kann.

Nicht erfüllte Ersatzpflanzungsaufgaben werden mittels Zwangsgeldfestsetzungen durchgesetzt. Darüber hinaus stellt die Nichterfüllung einer Auflage eine Ordnungswidrigkeit gem. § 11 BaumschutzV dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Wir weisen aber zugleich darauf hin, dass nicht bei jeder Fällgenehmigung ein Ersatz gefordert werden kann. Gem. § 7 Abs. 2 der Münchner Baumschutzverordnung ist die Vitalität und die ökologische Bedeutung des zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes angemessen zu berücksichtigen. Bei Ausübung pflichtgemäßem Ermessens ergeben sich daher regelmäßig Fallkonstellationen, in denen von einem Ersatz abzusehen ist.

Im Ergebnis können wir daher mitteilen, dass Ersatzpflanzungen - wo mit den bestehenden Gesetzen vereinbar – stets gefordert und auch großflächig kontrolliert und konsequent durchgesetzt werden. Eine Auswertung der Daten bezogen auf einzelne Stadtbezirke ist jedoch bislang nicht vorgesehen und auch technisch nicht möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Im übrigen werden für Ersatzpflanzungsaufgaben keine Kautionsgelder eingefordert. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und zugleich einer finanziellen Mehrbelastung des Antragstellers führen. Da gemäß der statistischen Auswertung lediglich 28 % der Ersatzpflanzungen nicht geleistet werden, halten wir Zwangsgelder und Bußgelder (siehe oben) erst bei nachgewiesenem Fehlverhalten für praktikabler.

Wo eine Ersatzpflanzung zwar grundsätzlich angemessen, aber aufgrund der Grundstücksgröße und der zu berücksichtigenden Abstandsflächen nicht festgesetzt werden kann, werden Ausgleichszahlungen vom Antragsteller gefordert. Diese kommen vorrangig bei Fällungen im Zusammenhang mit Baugenehmigung zum tragen erscheinen jedoch in den Statistiken nicht als geforderte Ersatzpflanzung. Mit diesen Geldern werden vom Baureferat Gartenbau öffentliche Flächen begrünt. Eine Aufschlüsselung der Ausgleichszahlungen nach Stadtbezirken ist jedoch auch hier nicht möglich.

Aus den oben dargelegten Gründen ist ein jährlicher Verlust an Bäumen, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, rein rechnerisch unvermeidbar. Wie bereits dargelegt entsteht dieses rechnerische Defizit z.B. durch die Fälle, in denen eine Ersatzpflanzung unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens nicht sinnvoll und erforderlich ist und somit auch nicht gefordert werden kann. Auch die Fälle, in denen Ausgleichszahlungen angeordnet werden, scheinen in der Statistik nicht als Ersatzpflanzungen auf. Zweck der Baumschutzverordnung ist die langfristige Sicherstellung der gesamten innerörtlichen Durchgrünung. Dies wird durch das Absehen von Ersatzpflanzungen in den Fällen, in denen auch nach der Fällung noch eine ausreichende Durchgrünung des Grundstücks gewährleistet ist, nicht in Frage gestellt.

Konsequenterweise werden daher Ersatzpflanzungsaufgaben, wo erforderlich und möglich, immer flurstücksbezogen festgesetzt. Auf diese Weise bleibt der örtliche Bezug des Ersatzes zu dem entfernten Gehölz gewahrt.

Abschließend dürfen wir Sie noch auf eine Beschlussvorlage des Referates für Stadtplanung und verweisen die in den letzten Monaten erarbeitet wurde

Bauordnung und die

voraussichtlich im April 2021 in den Stadtrat eingebracht wird. Diese Beschlussvorlage befasst sich umfassend auch mit den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen und zeigt Wege auf wie der Baumschutz in München künftig noch weiter gestärkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen